

Was den dritten Punkte angehe, habe die Kommission mit inkongruenter, unzureichender und apodiktischer Begründung entschieden, dass sie die vom italienischen Staat im Laufe des Verfahrens und vor der Schlichtungsstelle vorgetragene Rechtfertigungen nicht akzeptieren könne, weil „die durch Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 296/96 der Kommission (Art. 9 der Verordnung [EG] Nr. 883/2006 der Kommission) ermöglichte Reserve von 4 % für Nachprüfungsverfahren, kontroverse Fälle und zusätzliche Kontrollen hätte ausreichen müssen“. Die Grenze von 4 % sei nicht als absolut anzusehen; vielmehr könne sie in Anbetracht ihrer Zweckbestimmung, den Gemeinschaftshaushalt vor Betrug zu schützen, immer dann überschritten werden, wenn es — wie im vorliegenden Fall — Anhaltspunkte für ein Betrugsrisiko von mehr als 4 % gebe. Nur diese Auslegung der Vorschrift sei mit ihrem Sinn vereinbar.

Klage, eingereicht am 26. Februar 2009 — Kadi / Kommission

(Rechtssache T-85/09)

(2009/C 90/56)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Yassin Abdullah Kadi (Prozessbevollmächtigte: D. Anderson, QC, M. Lester, Barrister, G. Martin, Solicitor)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Verordnung Nr. 1190/2008 für nichtig zu erklären, soweit sie den Kläger betrifft;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger begehrt die teilweise Nichtigkeitsklärung der Verordnung (EG) Nr. 1190/2008 der Kommission vom 28. November 2008 zur 101. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen⁽¹⁾, soweit er in der Liste der natürlichen und juristischen Personen, Institutionen und Einrichtungen genannt ist, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen nach dieser Vorschrift eingefroren werden. Die Verordnung Nr. 881/2002 sei vom Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen C-402/05 und C-415/05, Kadi und al Barakaat / Rat und Kommission⁽²⁾ für nichtig erklärt worden.

Der Kläger stützt seine Klage auf fünf Klagegründe.

Erstens habe die angefochtene Verordnung keine ausreichende Rechtsgrundlage, da sie die Verordnung Nr. 881/2002 ohne eine einschlägige Entscheidung der Vereinten Nationen ändere,

die nach Ansicht des Klägers eine Voraussetzung für die Änderung dieser Verordnung sei.

Zweitens verletze die angefochtene Verordnung seine Verteidigungsrechte, und zwar sowohl den Anspruch auf effektives rechtliches Gehör als auch den Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz, und stelle den vom Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen C-402/05 und C-415/05 festgestellten Verstoß gegen diese Rechte nicht ab. Ferner sehe die angefochtene Verordnung kein Verfahren dafür vor, ihm die Beweise, auf die die Entscheidung, sein Vermögen einzufrieren, gestützt gewesen sei, mitzuteilen oder ihn in den Stand zu setzen, zu diesen Beweisen sinnvolle Stellung zu nehmen.

Drittens habe die Kommission entgegen ihrer Verpflichtung nach Art. 253 EG keine zwingenden Gründe dafür angegeben, dass sie das Einfrieren seines Vermögens aufrechterhalte.

Viertens habe die Kommission bei der Entscheidung darüber, ob sie die angefochtene Verordnung erlasse, nicht alle relevanten Tatsachen und Umstände berücksichtigt und daher bei der Beurteilung einen offensichtlichen Fehler begangen.

Fünftens stelle die angefochtene Verordnung eine ungerechtfertigte und unverhältnismäßige Beschränkung seines Eigentumsrechts dar, die nicht durch zwingende Beweise gerechtfertigt werde.

⁽¹⁾ ABl. L 322, S. 25.

⁽²⁾ Noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

Klage, eingereicht am 10. März 2009 — UCAPT / Rat

(Rechtssache T-96/09)

(2009/C 90/57)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Union de Coopératives Agricoles des Producteurs de Tabac de France (UCAPT, Verband der französischen landwirtschaftlichen Genossenschaften der Tabakerzeuger) (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Peignot und D. Garreau)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 für nichtig zu erklären;

— dem Rat der Europäischen Union die Kosten zu einem Betrag von 10 000 Euro aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung der Verordnung Nr. 73/2009 des Rates⁽¹⁾ über die Direktzahlungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik, deren Art. 135 ab dem Haushaltsjahr 2011 eine Verringerung der direkten Beihilfen zur Tabakerzeugung auf 50 % der in den Jahren 2000, 2001 und 2002 durchschnittlich gewährten Beihilfen vorsehe. Eine solche Verringerung sei schon in Art. 143 der Verordnung Nr. 1782/2003⁽²⁾ vorgesehen gewesen.

Die Klägerin stützt ihre Klage auf folgende vier Klagegründe:

- Verfahrensfehler, da der Verabschiedung der angefochtenen Verordnung keine Studie über die Auswirkung der Beihilfenreform auf den Tabaksektor vorangegangen sei;
- damit einhergehend Ermessensmissbrauch;
- Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, da die Verringerung der Direktzahlungen auf 50 % nicht geeignet sei, die zwei Ziele zu erreichen, die mit der Reform der Tabakstützung verfolgt würden, nämlich die Angleichung an die Weltmarktpreise und die Förderung von Umstrukturierungsmaßnahmen für die Tabakregionen in den Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums;
- Verstoß gegen Art. 33 EG, da die angefochtene Verordnung einige der von der gemeinsamen Agrarpolitik verfolgten Ziele, nämlich der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten und die Märkte zu stabilisieren, verkenne.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 30, S. 16).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. L 270, S. 1).

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 3. März 2009 — Bouma u. a. / Rat und Kommission

(Rechtssache T-533/93)⁽¹⁾

(2009/C 90/58)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Der Präsident der Achten Kammer hat die teilweise Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 334 vom 9.12.1993.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 3. März 2009 — People's Mojahedin Organization of Iran/Kommission

(Rechtssache T-157/07)⁽¹⁾

(2009/C 90/59)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 140 vom 23.6.2007.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 6. März 2009 — Red Bull / HABM — Grupo Osborne (TORO)

(Rechtssache T-165/07)⁽¹⁾

(2009/C 90/60)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 155 vom 7.7.2007.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 5. März 2009 — Jones u. a./Kommission

(Rechtssache T-320/07)⁽¹⁾

(2009/C 90/61)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Sechsten Kammer hat die teilweise Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 247 vom 20.10.2007.